



# Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Architektur

---

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	4/2012
Zulassungsordnung	2/2013

## Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Vom 26. Oktober 2011

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 26. Oktober 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Neufassung der Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Architektur beschlossen:

### Inhalt

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienbeginn
- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Praktische Tätigkeit
- § 5 - Berufsbild, Studieninhalte und -ziele
- § 6 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 7 - Studien- und Lehrformen
- § 8 - Studienorganisation
- § 9 - Studienfachberatung
- § 10 - Schlussbestimmungen

### Anhang: Exemplarische Studienverlaufspläne

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen“ (AllgPO) der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur Ziele, Inhalt und Verlauf des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Studienbeginn

Der Studienbeginn im konsekutiven Masterstudiengang Architektur ist nur zum Wintersemester möglich.

#### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 4 - Praktische Tätigkeit

(1) Im Hinblick auf die angestrebte Praxisorientierung ist ein Praktikum vor Beginn des Masterstudiums unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung. Die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen bilden eine wichtige Grundlage zum Verständnis der Lehrveranstaltungen.

(2) Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit ist ein Praktikum von 16 Wochen Dauer nachzuweisen. Es soll den Studierenden einen Einblick in die Arbeitsvorgänge der am Planungs- und Bau-

prozess Beteiligten vermitteln. Ablauf und Inhalt des Praktikums werden durch Richtlinien geregelt, die der Institutsrat hierzu beschließt. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Praktika, die bereits vor und während des Bachelorstudiums erbracht wurden, werden angerechnet.

(3) Studierende haben die Möglichkeit sich das Praktikum mit 6 LP im Wahlpflichtbereich anerkennen zu lassen. Näheres regelt § 8 Abs. 5.

### § 5 - Berufsbild, Studieninhalte und -ziele

(1) Der Beruf der Architektinnen und Architekten befindet sich in einem ständigen Wandlungsprozess. Architektonische und städtebauliche Aufgaben werden dabei mit unterschiedlichsten politischen, kulturellen, technischen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Veränderungen konfrontiert. Diese höchst unterschiedlichen, teilweise sich sogar widersprechenden Anforderungen und Ziele sind im Entwurfsprozess zu einer ganzheitlichen architektonischen Lösung zusammenzuführen. In diesem Entwurfsprozess müssen komplexe Ordnungen für die gesellschaftliche Gegenwart und Zukunft gesucht, hinterfragt und neu interpretiert werden. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind dabei die Themenfelder neuer Kommunikationsformen, des städtebaulichen Kontextes, der Entwicklung von Raumkonzepten, der technischen Umsetzung und der Nachhaltigen Entwicklung von besonderer Bedeutung. In Abhängigkeit vom jeweiligen Standpunkt und Wertesystem entstehen dabei verschiedenste Interpretationen einer architektonischen Umsetzung, die grundsätzlich auf ihre Sinnhaftigkeit und gesellschaftliche Relevanz zu prüfen sind. Neben fundiertem Grundwissen über Planungs- und Bauprozesse werden daher auch Fähigkeiten vermittelt, die es ermöglichen, komplexe Aufgaben zu erfassen und über das eigene Fachgebiet hinaus interdisziplinär und verantwortungsbewusst zu bewältigen.

(2) Im Masterstudiengang Architektur an der TU Berlin steht der Entwurf im Mittelpunkt eines projektorientierten Studiums. Die Entwurfsaufgaben sind konzeptionell und konstruktiv bzw. stadträumlich ausgerichtet. Sie stellen den architektonischen Raum als Synthese konzeptioneller Idee, raumorganisierendem Konzept und konstruktiver bzw. stadträumlicher Struktur in den Mittelpunkt der Lehre.

Das Ausbildungsziel im Masterstudiengang sind entscheidungs- und entwurfsstarke Architektinnen und Architekten, die konkrete Bauaufgaben in Architektur bzw. Städtebau übersetzen können und sich dabei der Verantwortung gegenüber ihrer Umwelt (Energie- und Ressourcenschonung), ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern (Funktion, Programm, Identität) und der Gesellschaft (kulturell, künstlerisch, sozial) im Klaren sind. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und um das nötige Wissen dafür aufzubauen, sind ergänzend zu den Entwurfsprojekten folgende Studieninhalte als Kanon von Pflichtfächern im Curriculum verankert:

- Gebäudekunde, die das typologische Wissen des entwerfenden Architekten bereitstellt.
- Nachhaltiges Planen und Bauen, das vertiefende Kenntnisse über nachhaltige, ressourcenschonende und energieeffiziente bauliche Strukturen auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen vermittelt.
- Architekturtheorie, die die Auseinandersetzung mit dem aktuellen theoretischen Diskurs der Architektur behandelt.
- Konstruktive Vertiefung zum Entwurf, die das Tragwerk als wesentliches strukturbildendes architektonisches Element integriert.

- Städtebauliche Vertiefung zum Entwurf, die die Stadtentwicklungspolitik und zeitgenössische städtebauliche Theorie vertieft.

Den Studierenden wird außerdem die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Lehrforschungsprojektes mit wissenschaftlicher, städtebaulicher oder konstruktiver Vertiefung einen vollständigen empirischen Forschungsprozess zu durchlaufen, angefangen bei der Entwicklung einer aus der Wissenschaft oder der Praxis herangetragenen Fragestellung über die Datensammlung und Datenauswertung, die Ergebnisinterpretation bis hin zur abschließenden Formulierung eines Projektberichtes über die Ergebnisse und dessen Präsentation.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Architektur verfügen aufbauend auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Vertiefung im konsekutiven Masterstudium über fundierte Fähigkeiten im Entwerfen und Konstruieren sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, um als Generalist komplexe Planungsprozesse interdisziplinär und integrativ entwickeln und koordinieren zu können. Im Einzelnen sind dies:

1. Die Fähigkeit, kreativ zu denken, wissenschaftlich-künstlerische Methoden und technische Mittel für die planerische und bauliche Gestaltung der Umwelt im architektonischen, städtebaulichen, stadtplanerischen, technischen, gesellschaftlichen und administrativen Bereich zu erkennen und die Fachbeiträge an der Planung Beteiligten zu steuern und zu integrieren.
2. Die Fähigkeit, Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren und methodisch zu analysieren, kritisch zu beurteilen und Handlungsstrategien zu formulieren.
3. Die Fähigkeit, komplexe stadtplanerische, architektonische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhänge, insbesondere auch im Hinblick auf Nachhaltigkeits- und Genderaspekten, zu erfassen und sie in planerische und baulich-räumliche Entwürfe zu entwickeln.
4. Die Fähigkeit, zu wissenschaftlich-theoretischer Arbeit zum Gegenstand Architektur und Städtebau, um weitergehende Studien und Forschung selbstständig durchführen zu können.
5. Die Fähigkeit, sich kritisch und kreativ mit der Komplexität der beruflichen Situation und dem beruflichen Handeln hinsichtlich der sozialen und ethischen Auswirkungen auseinanderzusetzen.
6. Die Fähigkeit, zeitgemäße Methoden von Präsentation, Moderation, Mediation und Fremdsprachen für die Darstellung und Vermittlung einzusetzen und in der Teamarbeit Führungsaufgaben bei der Steuerung von Planungs- und Realisierungsabläufen zu übernehmen.

## § 6 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser vier Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studienumfang des Masterstudienganges Architektur beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Näheres zur Studienorganisation regelt § 8 dieser Ordnung.

## § 7 - Studien- und Lehrformen

(1) Die in § 2 beschriebenen Studienziele können in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen erworben werden:

1. Entwurfsprojekte (EP) zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten kann,
6. Projektintegrierte Veranstaltungen (PIV) zur eigenständigen Integration fachspezifischer Grundkenntnisse in ein Entwurfsprojekt,
7. Exkursionen (EX) zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten am konkreten Objekt vor Ort.
8. Kolloquium (CO)  
Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus Wissenschaft und Industrie.
9. Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten (WA)  
Das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten umfasst die Anfertigung von Studien-, Projekt- und Abschlussarbeiten unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers.

Die im Masterstudiengang erwartete Projektarbeit hoher Qualität ist nur durch intensive Betreuung und hohen zeitlichen Korrekturumfang durch die Lehrenden zu erreichen. Die Arbeitsstrukturen in der Architektur und den benachbarten Fächern haben sich entscheidend verändert: So ist Gruppenarbeit am Projekt durch Spezialisten verschiedener Herkunft und Architekten verschiedener Schwerpunkte bei großen Projekten die Regel geworden. Die Nutzung der neuen Medien hat die Arbeitsinhalte, -strukturen und -abläufe wesentlich verändert. Die alleinige Nutzung von Bleistift, Reißschiene und Radiergummi auf einem Holzbrett ist durch die Arbeit am hochkomplexen Rechnerarbeitsplatz ersetzt worden. Die heutigen Anforderungen des „ökologischen Bauens“ erfordern enorme Kenntnisse u. a. im Bereich Baukonstruktion, Materialtechnik und Energie. Die o. a. Gründe führen zu einem völlig anderen Unterricht, der durch die Berücksichtigung der Interdisziplinarität, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der Gruppenarbeit und der neuen Medien geprägt wird.

(2) Das Angebot autonomer Seminare und Projektwerkstätten durch Studierende zur Erprobung neuer Lehrformen und -inhalte wird aktiv unterstützt, näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## § 8 - Studienorganisation

(1) Es sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit im Gesamtumfang von 108 LP sowie Wahlmodule im Gesamtumfang von 12 LP zu belegen.

(2) Lehre und Studium werden in der Form des Projektstudiums durchgeführt. Unter Projektstudium wird die Vermittlung von Wissen und der Erwerb der in den Studienzielen erläuterten Fähigkeiten in praxisbezogenen Entwurfsprojekten sowie wissenschaftsbezogenen Lehrforschungsprojekten verstanden. Diese Studienform bedingt eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die interdisziplinäre Projektarbeit sind die Modulverantwortlichen.

Projektintegrierte Veranstaltungen (PIV) dienen der Integration fachspezifischer Grundkenntnisse in ein Entwurfsprojekt. Das Entwurfswissenschaftsgebiet ist verantwortlich für die fachliche und organisatorische Abstimmung mit dem jeweiligen PIV-Fachgebiet.

(3) Eine individuelle Schwerpunktsetzung ist durch die Wahl der entsprechenden Entwurfsprojekte bzw. des Lehrforschungsprojektes sowie der Wahlpflicht- und Freien Wahlmodule möglich. Nach Ablegen von vorgegebenen Modulkombinationen (Abs. 4) können sich die Studierenden auf ihrem Zeugnis die Studienausrichtung Hochbau bzw. Städtebau bescheinigen lassen. Der Antrag erfolgt mit der Anmeldung der Masterarbeit.

#### (4) Pflichtmodule (P) – 84 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von den Studierenden im angegebenen Umfang belegt werden:

Architekturtheorie II	3 LP
Gebäudekunde II	3 LP
Strategien für nachhaltiges Planen und Bauen	3 LP
Entwurfsprojekt Hochbau I	15 LP
Entwurfsprojekt Städtebau I	15 LP
Masterarbeit	18 LP
Masterkolloquium	3 LP
Entwurfsprojekt Hochbau II	15 LP
Konstruktive Vertiefung	9 LP
oder	
Entwurfsprojekt Städtebau II	15 LP
Städtebauliche Vertiefung	9 LP
oder	
Lehrforschungsprojekt	15 LP
Städtebauliche / Konstruktive / Wissenschaftliche Vertiefung	9 LP

Für die Ausrichtung Städtebau sind folgende Pflichtmodule zu belegen:

Architekturtheorie II	3 LP
Gebäudekunde II	3 LP
Strategien für nachhaltiges Planen und Bauen	3 LP
Entwurfsprojekt Hochbau I	15 LP
Entwurfsprojekt Städtebau I	15 LP
Entwurfsprojekt Städtebau II	15 LP
Städtebauliche Vertiefung	9 LP
oder	
Lehrforschungsprojekt	15 LP
Städtebauliche Vertiefung	9 LP

Masterarbeit Städtebau	18 LP
Masterkolloquium	3 LP

Für die Ausrichtung Hochbau sind folgende Pflichtmodule zu belegen:

Architekturtheorie II	3 LP
Gebäudekunde II	3 LP
Strategien für nachhaltiges Planen und Bauen	3 LP
Entwurfsprojekt Hochbau I	15 LP
Entwurfsprojekt Städtebau I	15 LP
Entwurfsprojekt Hochbau II	15 LP
Konstruktive Vertiefung	9 LP
oder	
Lehrforschungsprojekt	15 LP
Konstruktive Vertiefung	9 LP
Masterarbeit Hochbau	18 LP
Masterkolloquium	3 LP

#### (5) Wahlpflichtmodule (WP) – 24 LP

Die Wahlpflichtmodule werden in drei Gruppen unterteilt:

##### Gruppe WP-HA

Diese Gruppe umfasst Module, in denen als Prüfungsleistung u. a. eine Hausarbeit (HA) nach wissenschaftlichen Standards erstellt wird.

##### Gruppe WP-RN

Diese Gruppe umfasst Module, in denen als Prüfungsleistung u. a. ein Rechnerischer Nachweis (RN) z. B. zu Tragwerk, Energie, Wirtschaftlichkeit etc. erstellt wird.

##### Gruppe WP

Diese Gruppe umfasst Module, in denen andere als die zuvor genannten Prüfungsleistungen erbracht werden (z. B. Schriftliche Prüfung, Mündliche Prüfung, Entwurf, Modell etc.)

Die Studierenden müssen Module im Umfang von je mindestens 6 LP aus der Gruppe WP-HA und 3 LP aus der Gruppe WP-RN belegen.

Studierende können sich (gemäß § 4 Abs. 3) in der Gruppe WP 6 LP für das Praktikum anrechnen lassen. Der Antrag auf Anerkennung ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die Zuordnung neuer Module zum Wahlpflichtkatalog kann vom Fakultätsrat vorgenommen werden. Die Wahlpflichtmodule werden jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen. Auch Angebote anderer Studienrichtungen (z. B. Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur/ -planung, Ökologie, Bauingenieurwesen) sollen in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen werden.

#### (6) Wahlmodule (W) – 12 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 12 LP zu belegen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung.

Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(7) Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Prüfungsformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit und Arbeitsumfang der Module sind in einem Modulkatalog beschrieben, der von der Fakultät veröffentlicht wird.

(8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden.

(9) Exemplarische Studienverlaufspläne sind im Anhang dieser Ordnung dargestellt. Sie sind eine Orientierungshilfe, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Module besucht werden sollten, um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

## § 9 - Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil ist die Studentische Studienfachberatung des Instituts für Architektur zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um Studienanfängerinnen und -anfängern sowie Studiengangwechslerinnen und -wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller Fachgebiete des Instituts für Architektur angeboten.

(3) Außerdem unterstützt und informiert die Studentische Studienfachberatung die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Masterarbeit.

(4) Am Institut für Architektur besteht ein Mentoringprogramm, das sowohl den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrenden fördert als auch eine fachliche und studienorganisatorische Betreuung der Studierenden zum Inhalt hat. Die Studierenden werden einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet. Richtlinien dazu erlässt der Institutsrat. Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(5) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat Beratung: Studium-Stipendien-Karriere der TU Berlin.

## § 10 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2012/13, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Architektur der Technischen Universität Berlin i. d. F. vom 9. März 2005 (AMBl. TU 3/2007) tritt nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin ihr Studium begonnen haben, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Prüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium fortsetzen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zu erbringen.

**Anlage**

Exemplarischer Studienverlaufsplan – Architektur (laut StO § 8 - Studienorganisation)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b><u>Pflichtmodule – 84 LP</u></b>			
EP Städtebau I 15 LP	EP Hochbau I 15 LP	EP Hochbau II 15 LP Konstruktive Vertiefung 9 LP	Masterarbeit 18 LP Masterkolloquium 3 LP
		oder	
		EP Städtebau II 15 LP Städtebauliche Vertiefung 9 LP	
		oder	
		Lehrforschungsprojekt 15 LP Konstruktive / Städtebauliche / Wissenschaftliche Vertiefung 9 LP	
Gebäudekunde II 3 LP	Architekturtheorie II 3 LP		
Strategien für nachhaltiges Planen und Bauen 3 LP			
<b><u>Wahlpflichtmodule – 24 LP</u></b>			
Wahlpflichtmodule 9 LP	Wahlpflichtmodule 9 LP		Wahlpflichtmodule 6 LP
<b><u>Freie Wahlmodule – 12 LP</u></b>			
	Freie Wahlmodule 3 LP	Freie Wahlmodule 6 LP	Freie Wahlmodule 3 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

EP – Entwurfsprojekt, PIV – Projektintegrierte Veranstaltung

Exemplarischer Studienverlaufplan – Architektur mit Ausrichtung Städtebau (laut StO § 8 - Studienorganisation)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b><u>Pflichtmodule – 84 LP</u></b>			
EP Städtebau I 15 LP	EP Hochbau I 15 LP	EP Städtebau II 15 LP	Masterarbeit Städtebau 18 LP
		Städtebauliche Vertiefung 9 LP	Masterkolloquium 3 LP
		oder	
		Lehrforschungsprojekt 15 LP	
		Städtebauliche Vertiefung 9 LP	
Gebäudekunde II 3 LP	Architekturtheorie II 3 LP		
Strategien für nachhaltiges Planen und Bauen 3 LP			
<b><u>Wahlpflichtmodule – 24 LP</u></b>			
Wahlpflichtmodule 9 LP	Wahlpflichtmodule 9 LP		Wahlpflichtmodule 6 LP
<b><u>Freie Wahlmodule – 12 LP</u></b>			
	Freie Wahlmodule 3 LP	Freie Wahlmodule 6 LP	Freie Wahlmodule 3 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

EP – Entwurfsprojekt, PIV – Projektintegrierte Veranstaltung

Exemplarischer Studienverlaufsplan – Architektur mit Ausrichtung Hochbau (laut StO § 8 - Studienorganisation)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b><u>Pflichtmodule – 84 LP</u></b>			
EP Städtebau I 15 LP	EP Hochbau I 15 LP	EP Hochbau II 15 LP Konstruktive Vertiefung 9 LP	Masterarbeit Hochbau 18 LP Masterkolloquium 3 LP
		oder	
		Lehrforschungsprojekt 15 LP Konstruktive Vertiefung 9 LP	
Gebäudekunde II 3 LP	Architekturtheorie II 3 LP		
Strategien für nachhaltiges Planen und Bauen 3 LP			
<b><u>Wahlpflichtmodule – 24 LP</u></b>			
Wahlpflichtmodule 9 LP	Wahlpflichtmodule 9 LP		Wahlpflichtmodule 6 LP
<b><u>Freie Wahlmodule – 12 LP</u></b>			
	Freie Wahlmodule 3 LP	Freie Wahlmodule 6 LP	Freie Wahlmodule 3 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

EP – Entwurfsprojekt, PIV – Projektintegrierte Veranstaltung



## Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Vom 26. Oktober 2011

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 26. Oktober 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur beschlossen:\*)

### Inhalt

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Modulprüfungen
- § 5 - Prüfungsformen und Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 - Umfang der Masterprüfung
- § 7 - Masterarbeit
- § 8 - Schlussbestimmungen

### Anhang: Modulliste

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO)“ der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur die fachspezifischen Bestimmungen des Prüfungsverfahrens für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die in § 5 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht haben und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert sind.

#### § 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

#### § 4 - Modulprüfungen

(1) Das Masterstudium der Architektur gliedert sich in Module.

(2) Ein Modul im Rahmen der Masterprüfung wird mit höchstens einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer der in der jeweils gültigen Fassung der AllgPO definierten Prüfungsformen. Eine Übersicht über die Prüfungsformen der einzelnen Module findet sich im Anhang (Modulliste). In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des 6. Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für die jeweilige Modulprüfung erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

(4) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Studienverlauf. Die Modulbeschreibungen finden sich im Modulhandbuch.

#### § 5 - Prüfungsformen und Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils gültigen Fassung der AllgPO, die Anmeldung der Masterarbeit ist in §7 dieser Prüfungsordnung geregelt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in Absatz 2 bis 4.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt die An- und Abmeldefristen sowie den Prüfungstermin fest. Für die Festlegung der Fristen für die einzelnen Prüfungsformen gelten dabei die entsprechenden Regelungen der AllgPO.

(3) Studierende können innerhalb des Abmeldezeitraums von der Modulprüfung zurücktreten. Das Verfahren beim Rücktritt bzw. dem Versäumnis von Prüfungen regelt die AllgPO.

(4) Für manche Module müssen obligatorische Voraussetzungen erfüllt sein, damit Studierende an dem Modul teilnehmen dürfen, z. B. der vorherige Abschluss anderer Module oder es sind Studienleistungen (Leistungsnachweise) zu erbringen, bevor die Studierenden sich für die Modulprüfung anmelden können. Die Teilnahmevoraussetzungen bzw. welche Leistungsnachweise zu erbringen sind, regelt die entsprechende Modulbeschreibung.

#### § 6 - Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie der Masterarbeit nach § 7.

#### § 7 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Architektur selbstständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Masterarbeit beinhaltet einen schriftlichen Bericht in deutscher oder englischer Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin kann dieser in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 1. März 2012, befristet bis zum 30. September 2013.

(2) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt insgesamt 540 Arbeitsstunden. Die Masterarbeit wird studiengleitet angefertigt und muss spätestens 20 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um 4 Wochen verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefrist, die Termine für Beginn und Abgabe der Masterarbeit sowie die Präsentationstermine fest und teilt diese den Studierenden rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Anmeldefrist öffentlich mit.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet, Betreuerin oder Betreuer und die fachlichen Vertiefungen vorzuschlagen. Das Thema der Masterarbeit wird von der aufgabenstellenden Prüferin oder dem aufgabenstellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gemäß Anhang dieser Ordnung im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Pflichtmodule des 1. bis 3. Semesters laut Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein müssen,
- der Nachweis über das Praktikum im Gesamtumfang von 16 Wochen,
- evtl. der Antrag auf Eintragung der Studienausrichtung Hochbau oder Städtebau im Zeugnis.

(6) Die Betreuung der Masterarbeit soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Masterstudiengang Architektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 540 Arbeitsstunden von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(9) Die Masterarbeit wird durch das Modul Masterkolloquium ergänzt. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung einer ausgewählten Thematik der Masterarbeit. Im Rahmen des Masterkolloquiums wird die Betreuerin oder der Betreuer regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(10) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als

Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(11) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 2 entsprechend.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es soll i. d. R. eine oder einer der prüfungsberechtigten Dozentinnen oder Dozenten der gewählten fachlichen Vertiefungen sein. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine anerkannte Architekturpersönlichkeit mit der Bewertung beauftragt werden.

Die prüfungsberechtigten Dozenten oder Dozentinnen von gewählten fachlichen Vertiefungen, die nicht zweiter Gutachter oder zweite Gutachterin sind, geben Stellungnahmen zur Bearbeitung der von ihnen betreuten Vertiefungen ab, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.

(14) Die Bewertung der Masterarbeit findet nach einer hochschulöffentlichen Präsentation und Diskussion mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. den Kandidaten oder Kandidatinnen zur Überprüfung der Probleme der gesamten Arbeit statt, um danach die endgültige Beurteilung der Arbeit festzustellen. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin muss die Arbeit vor der hochschulöffentlichen Präsentation und Diskussion einsehen. Nach der Präsentation und Diskussion sind eine Gesamtnote sowie ein Urteil gemäß AllgPO und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu stellen. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel aus den mit „ausreichend“ bewerteten Urteilen gebildet.

(15) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Masterprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Auf Antrag kann die Arbeit schon vor Ablauf der Dreijahresfrist zurückgegeben werden, wenn die Verfasserin oder der Verfasser eine vollständige Reproduktion der gesamten Arbeit der Dokumentationsstelle der

Technischen Universität Berlin zur Verfügung stellt. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

(16) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

## § 8 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2012/13, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Architektur der Technischen Universität Berlin i. d. F. vom 9. März 2005 (AMBl. TU 3/2007) tritt nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin ihr Studium begonnen haben, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Prüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium fortsetzen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zu erbringen.

## Anhang

Die Masterprüfung besteht aus den in der Liste aufgeführten Modulprüfungen sowie der Masterarbeit (gem. § 7) im Umfang von 18 LP.

Modulprüfung	LP	Prüfungsform*	Benotung
Architekturtheorie II	3	S	Ja
Gebäudekunde II	3	M	Ja
Strategien für nachhaltiges Planen und Bauen	3	PS	Ja
Entwurfsprojekt Hochbau I	15	PS	Ja
Entwurfsprojekt Städtebau I	15	PS	Ja
Masterkolloquium	3	PS	Nein
Entwurfsprojekt Hochbau II	15	PS	Ja
Konstruktive Vertiefung	9	PS	Ja
oder			
Entwurfsprojekt Städtebau II	15	PS	Ja
Städtebauliche Vertiefung	9	PS	Ja
oder			
Lehrforschungsprojekt	15	PS	Ja
Städtebauliche o. Konstruktive o. Wissenschaftliche Vertiefung	9	PS	Ja
Wahlpflichtmodule**	24	Nach Vorgabe der/s Modulverantwortlichen	Ja
Wahlmodule**	12		Ja

\* S – Schriftliche Prüfung, M – Mündliche Prüfung, PS – Prüfungsäquivalente Studienleistungen, Detaillierte Informationen siehe „Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO)“ der Technischen Universität Berlin.

\*\* gemäß § 8 der zugehörigen Studienordnung

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Präsident

### Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge für Sommer- und Wintersemester

Der Präsident der Technischen Universität Berlin setzt gemäß § 18 OTU, § 2 Abs. 1 AuswahlSa die folgenden Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge vom Wintersemester 2013/14 bis Sommersemester 2014 fest:

#### Für das Wintersemester 2013/2014:

Internationaler Masterstudiengang Computational Neuroscience:	15. März 2013
Zulassungsbeschränkte, internationale Masterstudiengänge:	15. Mai 2013
Energy Engineering, Urban Development, Water Engineering:	31. Mai 2013
Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge:	01. Juli 2013
Zulassungsbeschränkte (lehramtsbezogene) Masterstudiengänge:	15. August 2013
Zulassungsfreie Masterstudiengänge, Zulassungsfreie, lehramtsbezogene Masterstudiengänge:	15. September 2013
Urbane Versorgungsinfrastrukturen, Energieeffiziente Urbane Verkehrssysteme, Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden:	15. September 2013

#### Für das Sommersemester 2014:

Zulassungsbeschränkte Master- studiengänge:	15. Januar 2014
Zulassungsfreie Masterstudiengänge und zulassungsfreie (lehramtsbezogene) Masterstudiengänge:	15. März 2014
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme, Urbane Versorgungsinfrastrukturen:	15. März 2014

Die Fristen enden jeweils um 24 Uhr. Bis dahin müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Technischen Universität Berlin eingegangen sein. Es gilt nicht das Datum des Poststempels.

Hiervon ausgenommen sind weiterbildende sowie besondere Masterstudiengänge gemäß § 8b BerlHZG, sofern deren Bewerbungsfristen in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt sind.

## Fakultäten

### Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Dezember 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt hat am 19. Dezember 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und gemäß § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur beschlossen:\*)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfrist
- § 3 - Quoten
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Auswahlverfahren
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Auswahlgespräch
- § 8 - Zulassungsverfahren
- § 9 - Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur.

#### § 2 - Bewerbungsfrist

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

\*)Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 21. Mai 2013.

### § 3 - Quoten

(1) 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) 80 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Abs.1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 vergeben.

(3) 20 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Abs.1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 4 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - setzt das Präsidium eine Auswahlkommission gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) ein. Wird durch den Fakultätsrat keine andere Auswahlkommission vorgeschlagen, so werden automatisch die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschulleitung als Auswahlkommission vorgeschlagen.

### § 5 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis der erbrachten Leistungen im Erststudium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Modul- bzw. Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen) in amtlich beglaubigter Kopie.

b) Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Architektur darzulegen.

c) Arbeitsproben, die im Erststudium erbracht wurden (in der Regel 6-8 DIN-A4-Seiten): Die Arbeitsproben dienen der Dokumentation der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis.

d) Darüber hinaus wird empfohlen Unterlagen beizufügen, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z.B. Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, Auslandsaufenthalte, Preise und Auszeichnungen, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

Detaillierte Informationen zum Bewerbungsverfahren und den einzureichenden Unterlagen werden auf den Internetseiten des Instituts für Architektur veröffentlicht.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand der Auswahlkriterien nach § 6.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

### § 6 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird auf Grundlage der folgenden Kriterien getroffen:

a) Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den konsekutiven Masterstudiengang Architektur fortgesetzt werden soll, mit einer Gewichtung von 51/100,

b) Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 7, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll, mit einer Gewichtung von 43/100, in Verbindung mit zusätzlichen fachspezifischen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, mit einer Gewichtung von 6/100.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,5	70
1,1	99	2,6	66
1,2	98	2,7	62
1,3	97	2,8	58
1,4	96	2,9	54
1,5	95	3,0	50
1,6	94	3,1	40
1,7	93	3,2	30
1,8	92	3,3	20
1,9	91	3,4	10
2,0	90	3,5	9
2,1	86	3,6	8
2,2	82	3,7	7
2,3	78	3,8	6
2,4	74	3,9	5
		Ab 4,0	4

Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu insgesamt 200 Punkte für die Kriterien nach Absatz 1 b). Davon entfallen maximal 100 Punkte auf das Auswahlgespräch nach § 7.

Bis zu 100 weitere Punkte werden für zusätzliche fachspezifische Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden folgende Qualifikationen berücksichtigt:

Praktische Tätigkeiten	Berufserfahrung	Außeruniversitäre Leistungen
Praktikum von mehr als sechs Monaten – 15 Punkte	Berufserfahrung in Bereichen, die für das Studium relevant sind (ohne Ausbildung oder Praktikum) – 15 Punkte	Preise oder Auszeichnungen für Studienleistungen – 40 Punkte

Praktische Tätigkeiten	Berufserfahrung	Außeruniversitäre Leistungen
	Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten oder mehr – 15 Punkte	
	Mind. 12-monatige Tätigkeit als studentische Hilfskraft mit oder ohne Lehrtätigkeit im Bereich Architektur – 15 Punkte	

### § 7 - Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor vertreten sein muss. Es müssen sowohl der Entwurfsbereich als auch die Grundlagenfächer vertreten sein.

(3) Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage eines Motivations Schreibens der Bewerberin oder des Bewerbers sowie von Arbeitsproben, die die besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis dokumentieren, statt.

(4) Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

- Berufentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Werdegang),
- technisch-konstruktive und künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten,
- Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
- soziales Engagement.

(5) Die Auswahlkommission beurteilt das Gespräch gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Kriterium	Punkte
1	Kandidat/in ist hervorragend geeignet	70-100
2	Kandidat/in ist sehr gut geeignet	40-69
3	Kandidat/in ist ausreichend geeignet	10-39
4	Kandidat/in ist ungenügend geeignet	0-9

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Punkte, werden diese einzelnen Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 BerlHZVO ist der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung in einem Protokoll festzuhalten.

### § 8 - Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 Abs. 2 erstellte Rangliste nach Abschluss des Auswahlverfahrens an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

### § 9 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Gemeinsame Kommissionen

**Zulassungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin**

**Vom 21. November 2012**

Die Gemeinsame Kommission Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin (GKWi) hat am 21. November 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und gemäß § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) beschlossen:<sup>3)</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Quoten
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Auswahlverfahren
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Zulassung und Immatrikulation
- § 8 - Inkrafttreten

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 21. Mai 2013.